



Bekanntmachung

Aufstellung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „An der Geige II“, Hailing mittels Deckblatt Nr. 1

**förmliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufstellung einer
Änderungssatzung gem. §3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Leiblfing hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 den Grundsatzbeschluss nach § 2 Abs.1 BauGB für die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „An der Geige II“, Hailing mittels Deckblatt Nr. 1 beschlossen. Der notwendige Aufstellungsbeschluss im Bau-, Energie- und Umweltausschuss wurde am 27.07.2023 gefasst.

Der geplante Geltungsbereich erstreckt sich auf der Fl.-Nr. 878/4 (TF) der Gemarkung Hailing. Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „An der Geige II“, Hailing mittels Deckblatt 1 wird in der Fassung vom 16.08.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB parallel zur förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ziel und Zweck der Planung

Aus dem Geltungsbereich wird eine Teilfläche der Fl.-Nr. 878/4 der Gemarkung Hailing herausgenommen. Die Änderung des Bebauungsplanes „An der Geige II“ ist begründet, weil die Anfahrt von Westen her ins Baugebiet bereits vor der Erschließung desselben vorhanden war.



Rechtskräftiger Bebauungs- und
Grünordnungsplan „An der Geige“, Hailing



Deckblatt Nr. 1 - Bebauungs- und
Grünordnungsplan „An der Geige“, Hailing

Öffentliche Auslegung

Die Gemeinde Leiblfig gibt allgemein Gelegenheit zur Information. Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit der Möglichkeit zur Erörterung und Äußerung wird in der Zeit vom

01.09.2023 bis 06.10.2023

durchgeführt.

Der zur Auslegung bestimmte Planentwurf der Änderungssatzung kann im Rathaus Leiblfig, Schulstraße 6, Zimmer Nr. EG 02, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Frau Schwarzensteiner, Tel 09427-9503-18) eingesehen werden.

Die Änderungssatzung kann ergänzend dazu auch auf der Homepage der Gemeinde Leiblfig <https://www.leiblfig.de/bauleitplanung-in-aufstellung/> eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrücklich oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Josef Moll
1. Bürgermeister



angeheftet am: 23.08.2023
abgenommen am: